

KONFORMITÄTSPRÜFBESCHEINIGUNG

Bescheinigungs-Nr.:

TT 007-3

Zertifizierstelle:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 7
70794 Filderstadt - Deutschland

Bescheinigungsinhaber:

EFAFLEX
Tor- und Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Fliederstr. 14
84079 Bruckberg - Deutschland

Hersteller:

EFAFLEX
Tor- und Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG
Fliederstr. 14
84079 Bruckberg - Deutschland

Produkt:

Schnellauftor in Flucht- und Rettungswegen

Typ:

EFA-SRT-FR TYP 280

Prüfgrundlage:

DIN EN 13241:2016-12
Tore – Produktnorm, Leistungseigenschaften
DGUV Information 208-044
Automatische Tore im Fluchtweg
(Version: Dezember 2014)

Prüfbericht:

TT 007-3 vom 02.08.2023

Ergebnis:

Das Produkt entspricht den Anforderungen der Prüfgrundlage, sofern die Anforderungen des Anhangs dieser Konformitätsprüfbescheinigung eingehalten sind.

Ausstellungsdatum:

02.08.2023

Gültig bis:

01.08.2028



Mark Dietz

Technische Leitung der Fördertechnik



Anhang zur Konformitätsprüfbescheinigung

Nr. TT 007-3 vom 02.08.2023



1 Beschreibung des Prüfgegenstandes / Anwendungsbereich

1.1 Beschreibung des Prüfgegenstandes

Das senkrecht bewegte Schnelllauftor ist gemäß seiner Bestimmung für den Einbau in Zugangsbereichen von Personen und hauptsächlich zur Nutzung als sicherer Zugang für Fahrzeuge, begleitet von Personen, in industriellen und gewerblichen Bereichen vorgesehen.

Das Schnelllauftor (**FLW-Ausführung**) kann auch in Flucht- und Rettungswegen eingesetzt werden.

1.2 Anwendungsbereich

Tortyp	Max. Flügelgewicht	Max. Abmessungen Größe/Breite/Höhe	Max. Schließgeschwindigkeit
EFA-SRT-FR TYP 280	95 kg	20 m ² / 4 m / 5 m	0,75 m/s

Antrieb: Hersteller: ABM, Typ: OLB 100

Steuerung: Hersteller: FEIG ELECTRONIC GmbH, Typ: EFA-TRONIC® TST FUF2

Sicherheitseinrichtungen: - Lichtgitter (E-Einrichtung nach EN 12453) bzw. alternativ
- Schaltleiste, Hersteller: ASO, Typ: GE F115 SKLI in Kombination mit Lichtschranke (C + D-Einrichtung nach EN 12453)

Kombimelder: Hersteller: BEA; Typ: IXIO-DT3 (Zulassung für Flucht- und Rettungswege)
(Radar + Infrarot)

FLW-Ausführung: Radar-Bewegungsmelder und Gurtbruch-/Federbruchüberwachung

2 Bedingungen

2.1 Tore sind im Baurecht lt. DIBt als alleiniger Fluchtweg nicht zugelassen.

Der Einsatz bedarf generell der Genehmigung durch die Baubehörden.

2.2 In Fluchtrichtung muss der vorhandene Radar-Bewegungsmelder so eingestellt sein, dass in einem Bereich von mindestens 1,5 m vor dem Tor Personen, die sich auf das Tor zu bewegen, erfasst werden.

2.3 Falls zusätzlich ein "Not Auf" Schalter in Fluchtrichtung vor dem Tor angebracht ist, muss der zugehörige Öffnerkontakt zwangsläufig öffnen.

Über dem "Not Auf" Schalter muss nebenstehendes Hinweisschild (Abmessungen mind. 70 x 70 mm, Hintergrundfarbe grün und Kontrastfarbe für Schrift und Symbol weiß gemäß den Vorgaben für das Sicherheitszeichen E001) angebracht sein.



2.4 Das Tor muss innerhalb von 3 Sekunden (mittlere Öffnungsgeschwindigkeit $\geq 0,67 \text{ m/s}$, - auch stromlos über die Federspannung) auf 2 m lichte Durchgangshöhe öffnen.

2.5 Der zulässige Einsatzbereich des Tores (+10°C bis +30°C) muss beachtet werden.

In der Betriebsanleitung ist auf den zulässigen Einsatzbereich hinzuweisen.

2.6 Die Installationshöhe des Öffnungs- und Absicherungssensor IXIO-DT3 darf maximal 3,5 m betragen (nationale Bestimmungen können die zulässige Montagehöhe beeinflussen). Bei höheren Toren ist der IXIO-DT3 Sensor seitlich zu montieren. Falls der notwendige Detektionsbereich von 1,5 m Tiefe über die gesamte lichte Torbreite mit einem IXIO-DT3 Sensor nicht mehr realisiert werden kann, müssen beidseitig IXIO-DT3 Sensoren montiert werden (Testung des 2. Sensors verläuft analog des ersten).

2.7 Der Öffnungs- und Absicherungssensor IXIO-DT3 darf nur unter Sicherheitskleinspannung (SELV) mit sicherer Trennung betrieben werden.

**Anhang zur Konformitätsprüfbescheinigung
Nr. TT 007-3 vom 02.08.2023**



3 Hinweise

- 3.1 Der Hersteller des Tores muss die Leistungserklärung nach EU-Bauproduktenverordnung ausstellen und das CE-Zeichen gemäß DIN EN 13241 anbringen.
- 3.2 Die automatische Testöffnung über das Zugfegersystem (ohne Motorstrom) für das sichere Öffnen erfolgt spätestens alle 24 Stunden sowie bei stark frequentierten Toren nach 1000 Zyklen.
- 3.3 Diese Konformitätsprüfbescheinigung beruht auf dem Stand der Technik, der durch die zurzeit gültigen harmonisierten Normen dokumentiert wird. Bei Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Normen bzw. bei Weiterentwicklung des Standes der Technik kann eine Überarbeitung notwendig werden.
- 3.4 Änderungen an den Toren, einschließlich der Änderungen für die Flucht- und Rettungswegfunktionen, führen prinzipiell zu einem Erlöschen der Konformitätsprüfbescheinigung. Daher sind Änderungen vorab mit der Prüfstelle abzuklären um gegebenenfalls neuerliche, ergänzende Prüfungen durchzuführen.